

Projekt «Steuerdeklaration natürliche Personen 2020»; Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Am 30. Oktober 2018 hat der Regierungsrat das Finanzdepartement beauftragt, bis zum 30. November 2018 ein Vernehmlassungsverfahren zum Projekt «Steuerdeklaration natürliche Personen 2020» durchzuführen.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden alle Gemeinden des Kantons Schaffhausen.

2. Gegenstand

Mit dem Projekt beabsichtigt der Kanton, den Veranlagungsprozess für die Steuerdeklarationen der natürlichen Personen (inkl. Selbständige) mit der Einführung von eGovernment-Lösungen zu modernisieren.

Mit dem ersten Teilprojekt «Scanning» werden elektronische Steuerakten geschaffen, die dem Veranlagungsprozess elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden die Steuerdeklarationen extern eingescannt. Das zweite Teilprojekt «E-Filing» sieht vor, dass die Steuerpflichtigen die ausgefüllten Steuererklärungen direkt vom PC aus elektronisch einreichen können. Zusätzlich zur Einführung des Scannings werden die physischen Akten zentral beim Kanton archiviert.

Die geschätzten Kosten für die Initiierung des Scannings der Steuererklärungen natürlicher Personen und für das E-Filing betragen rund 513'000 Franken und werden vom Kanton übernommen. Des Weiteren sollen sich die Gemeinden an den jährlich wiederkehrenden Ausgaben für das Scanning im Umfang von 481'000 Franken anteilmässig beteiligen. Hierzu ist der Kostenteiler gemäss § 72 Abs. 2 der Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111) anzupassen. Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben des E-Filings betragen 20'000 Franken und werden vom Kanton getragen. Für die im Zusammenhang mit der weiteren Digitalisierung des Steuerbereichs zu tätigenden Ausgaben wird dem Kantonsrat ein Kreditbeschluss unterbreitet, welcher die Ermächtigung des Regierungsrates beinhaltet, die wiederkehrenden Kosten des Scannings anteilmässig auf die Gemeinden mit Steuerkataster zu übertragen.

3. Stellungnahmen

Von den zur Vernehmlassung eingeladenen 34 Gemeinden haben 14 innerhalb der Eingabefrist eine Eingabe beim Finanzdepartement eingereicht. Stellung nahmen die Gemeinden Barga, Beringe, Hallau, Hemishofen, Löhningen, Merishausen, Neuhausen am Rheinflall, Neunkirch, Oberhallau, Rüdlingen, Schaffhausen, Schleithelm, Stein am Rhein und Wilchingen.

Sämtliche Stellungnahmen können bei Interesse beim Finanzdepartement eingesehen oder zugestellt werden.

4. Würdigung der Stellungnahmen

Mit Ausnahme der Gemeinde Hemishofen befürworten sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer das Projekt und akzeptieren die vorgeschlagene Kostenaufteilung.

Die Vernehmlassungsteilnehmer sind – soweit sie sich im Detail dazu geäußert haben – der Ansicht, dass der Veranlagungsprozess in den Steuerverwaltungen des Kantons Schaffhausen nicht mehr zeitgemäss sei und Nachholbedarf bestehe. Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass durch das Projekt den Einwohnerinnen und Einwohnern eine kundenfreundlichere und effizientere Gemeindesteuerverwaltung geboten werden könne. Einige Teilnehmer teilen mit, dass sie im Hinblick auf die Beitragserhöhung nach § 72 Abs. 2 StV bereits entsprechende Budgetanpassungen vorgenommen haben.

Ausser den Gemeinden Hemishofen und Neuhausen am Rheinfall haben keine Gemeinden Vorbehalte zu den Kosten und Schätzungen geäußert. Mehrheitlich werden die Gesamtkosten infolge der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren keine substanziellen Investitionen in eine moderne Steuerverwaltung getätigt wurden, als dringliche und angemessene Kosten betrachtet.

Die teilnehmenden Gemeinden mit Steuerkataster sind mit der von der Regierung geplanten Erhöhung des Beitrages nach § 72 Abs. 2 StV mit einer Ausnahme (Hemishofen) einverstanden. Die Gemeinde Löhningen gibt im Zusammenhang mit der Finanzierung der wiederkehrenden Kosten für das Scanning zu bedenken, dass aus Fairnessgründen nicht nur die Gemeinden mit Steuerkataster zu einem Beitrag verpflichtet werden sollten, sondern auch die Vertragsgemeinden. Ansonsten könnte die kantonale Einführung von elektronischen Akten zur Attraktivierung des Angebots der kantonalen Steuerverwaltung dienen.

5. Bemerkungen

Aufgrund des positiven Resultates der Stellungnahmen ist nachfolgend bloss auf zwei Anregungen respektive Änderungswünsche der Gemeinden einzugehen:

Aktenversand

Aus Sicht der Gemeinde Oberhallau sollte der Aktenversand zwischen den Steuerverwaltungen des Kantons Schaffhausen und dem Scan-Center ohne Sammelstellen erfolgen, da eine direkte Zustellung der physische Steuerakten von den Gemeinden an das Scan-Center den Ablauf vereinfachen und beschleunigen würde.

Aufgrund der Organisation des Steuerwesens im Kanton Schaffhausen ergibt sich durch die Einführung von elektronischen Akten nicht nur im eigentlichen Veranlagungsprozess ein Anpassungsbedarf, sondern auch bei der Aktenverwaltung. Da vorgesehen ist, dass die Steuerdeklaration weiterhin beim zuständigen Steuerkataster einzureichen ist, sind diese zur Digitalisierung an das Scan-Center weiterzuleiten. Im Rahmen der erfolgten Abklärungen hat sich ergeben, dass sich ein Transport (mit Auflagen) durch den Scan-Dienstleister als sicherste

und sinnvollste Lösung erweist. Mit den möglichen Sicherheitsvorkehrungen (Schutz vor Aktenverlust; Datenschutz und Wahrung des Steuergeheimnisses), welche vertraglich mit dem Scan-Center vereinbart werden können, ist der Transport durch das Scan-Center sicher und kostengünstig. Die sechs Sammelstellen sind bei einem Transport durch den Scan-Dienstleister erforderlich, da das Einsammeln der Steuerakten bei sämtlichen Gemeinden zu aufwändig wäre. Ein Transport der Akten durch die Gemeinden hingegen ist nicht mehr opportun, da sich sämtliche Scan-Center in der Schweiz ausserhalb des Kantons befinden.

Archivierung der Steuerakten

Die Gemeinden Wilchingen und Neunkirch wünschen sich Abklärungen hinsichtlich einer Umstellung auf ein elektronisches Archiv.

Ein Wechsel zu einem ausschliesslich elektronischen Archiv, bei welchem keine physischen Akten mehr aufbewahrt werden, ist erst nach der Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage möglich. Mit einer separaten Vorlage betreffend Teilrevision des Steuergesetzes wird dem Kantonsrat eine Gesetzesbestimmung für die elektronische Archivierung unterbreitet. Im Weiteren muss die technische Umsetzung an die Hand genommen werden. Der Zeitpunkt der Umstellung auf die elektronische Archivierung ist aktuell noch offen.

Schaffhausen, 6. Dezember 2018

*Die Departementsvorsteherin
Dr. Cornelia Stamm Hurter*